



Bereich: Hilfen zur Erziehung
Az: 55
Datum: 07.09.2018

2018/195
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018	
Rat der Stadt	27.09.2018	

Betreff

Weitere überplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO bei den Buchungsstellen 36.04.533407 (Laufende Leistungen Vollzeitpflege Volljährige), 36.04.533430 (Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder), 36.04.533505 (Laufende Leistungen für Kinder und Jugendliche in Heimerziehung) sowie 36.04.533515 (Laufende Kosten für den gemeinsamen Unterhalt von Müttern, Vätern und Kindern)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt eine weitere überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von

- 9.000 € im Ergebnisplan bei der Buchungsstelle 36.04.533407 (Laufende Leistungen Vollzeitpflege Volljährige),
- 155.000 € im Ergebnisplan bei der Buchungsstelle 36.04.533430 (Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder),
- 215.000 € im Ergebnisplan bei der Buchungsstelle 36.04.533505 (Laufende Leistungen für Kinder und Jugendliche in Heimerziehung) sowie

- 55.000 € im Ergebnisplan bei der Buchungsstelle 36.04.533515 (Laufende Kosten für den gemeinsamen Unterhalt von Müttern, Vätern und Kindern) bzw. Mehrauszahlungen bei der jeweils korrespondierenden Buchungsstelle des Finanzplans.

Die Deckung des Mehraufwandes bzw. der Mehrauszahlungen in Höhe von insgesamt 434.000 € erfolgt durch einen entsprechenden Minderaufwand bei der Buchungsstelle 36.01.531905 (Zuschüsse an übrige Bereiche) bzw. Minderauszahlungen bei der korrespondierenden Buchungsstelle des Finanzplans (36.01.731905).

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Beigeordnete für Soziales

Sachverhalt

Aufgrund deutlich gestiegener und einer im Vorfeld nicht absehbaren Entwicklung der Fallzahlen besteht bei den genannten Positionen ein Mehrbedarf.

Es erfolgten bereits produktgruppeninterne Mittelübertragungen in Höhe von 160.000 € bzw. 272.500 €. Die Deckung wurde gewährleistet durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen bei Buchungsstellen der gleichen Sachkontenart. Ein Ratsbeschluss war für diese Mittelübertragungen gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2018 nicht erforderlich.

Um die gesetzlichen Aufgaben vollumfänglich erfüllen zu können, werden für den Zeitraum bis voraussichtlich November 2018 folgende zusätzliche Mittel benötigt.

Zusammenfassende Darstellung:

1. Buchungsstelle 36.04.533407 (Laufende Leistungen Vollzeitpflege Volljährige)

- Ursprüngliche Haushaltsansatz für 2018	146.696 €
- aktuell zu erwartender Mittelbedarf im Haushaltsjahr	155.696 €
- Mehraufwand	9.000 €

2. Buchungsstelle 36.04.533430 (Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder)

- Ursprüngliche Haushaltsansatz für 2018	2.000.000 €
- aktuell zu erwartender Mittelbedarf im Haushaltsjahr	2.315.000 €
- bereits produktintern überplanmäßig bereitgestellte Mittel	160.000 €
- weiterer Mehraufwand	155.000 €

3. Buchungsstelle 36.04.533505 (Laufende Leistungen für Kinder und Jugendliche in Heimerziehung)

- Ursprüngliche Haushaltsansatz für 2018	3.760.000 €
- aktuell zu erwartender Mittelbedarf im Haushaltsjahr	3.975.000 €
- Mehraufwand	215.000 €

4. Buchungsstelle 36.04.533515 (Laufende Kosten für den gemeinsamen Unterhalt von Müttern, Vätern und Kindern)

- Ursprüngliche Haushaltsansatz für 2018	475.000 €
- aktuell zu erwartender Mittelbedarf im Haushaltsjahr	802.500 €
- Bereits produktintern überplanmäßig bereitgestellte Mittel	272.500 €
- weiterer Mehraufwand	55.000 €

Der aktuelle (weitere) Mehraufwand beziffert sich auf insgesamt 434.000 €.

Zur Deckung des Bedarfs ist eine zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von insgesamt 434.000 € erforderlich. Zusammen mit den bereits produktintern zur Verfügung gestellt Mitteln in Höhe von 432.500 €, besteht demnach ein Mehrbedarf in Höhe von insgesamt 866.500 €.

Die Deckung des weiteren Mehrbedarfs wird wie folgt durch Minderaufwendungen sichergestellt:

- Buchungsstelle 36.01.531905 (Zuschüsse an übrige Bereiche)	434.000 €
--	-----------

Die zusätzlich benötigten Mittel sind bei den aufgeführten Buchungsstellen der Produktgruppe 36.04. zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Überschreitung der Wertgrenze von 75.000,00 €, ist für die Mittelbereitstellung die Genehmigung des Rates der Stadt erforderlich.

Bis zum Jahresende ist von weiteren Mittelbedarfen auf den genannten Positionen auszugehen.

B20	B55	B56

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	434.000 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	434.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	434.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	434.000 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☒

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Deckung des Mehraufwandes bzw. der Mehrauszahlungen erfolgt durch entsprechende Minderaufwendungen bei der Buchungsstelle 36.01.531905 (Zuschüsse an übrige Bereiche) bzw. Minderauszahlungen bei der korrespondierenden Buchungsstelle des Finanzplans.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2018	2019	2020	2021	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	434.000 €	€	€	€	434.000 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	434.000 €	€	€	€	434.000 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

Entfällt, da nur in 2018

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.